

Für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet Märstetten

## 1. Grundpreis

<b>Grundtaxen</b>	pro Haushalt oder Firma, pro Jahr		<b>Fr.</b>	<b>240.00</b>
<b>Zählermiete</b>	pro Zähler (Haupt- und / oder Untermessung) und Jahr		<b>Fr.</b>	<b>36.00</b>
<b>Bauwasser</b>	jeweils pro Bauobjekt	pro m <sup>3</sup>	<b>Fr.</b>	<b>3.20</b>
	Montage und Demontage Wasserzähler	pauschal	<b>Fr.</b>	<b>100.00</b>

## 2. Mengenpreis

<b>Wasserpreis</b>	Lieferung über Wassermesser	pro m <sup>3</sup>	<b>Fr.</b>	<b>1.50</b>
<b>Pauschalbezug</b>	Liegenschaften ohne Wasseruhr	pro Einheit	<b>Fr.</b>	<b>120.00</b>

## Allgemeine Bestimmungen

- In Sonderfällen kann der Gemeinderat - unter Wahrung der Rechtsgleichheit - angemessene Grundtaxen verfügen. Unter diese Bestimmung fallen auch Bauten ohne Wasseranschluss oder –verbrauch (Lösch-, Notwasserbereitschaft, etc.).
- Lieferung und Unterhalt der Wassermesser gehen zu Lasten des Werkes, die Einbaukosten, auch bei Änderungen, zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Die Passstücke sind bauseits einzubauen.
- Für temporäre Anschlüsse (Provisorien etc.) wird dem Auftraggeber eine separate Rechnung nach Aufwand gestellt.
- Bei Objekten ohne Wasserbezug wird der Grundpreis verrechnet.
- Wechselt bei einer Messstelle (Zähler) der Kunde, wird der ganze Grundpreis für den laufenden Monat dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.
- Die Abrechnung erfolgt per Ende des Rechnungsjahres (Stichtag 31. Dez.). Pro Quartal werden Akontorechnungen, die den mutmasslichen Verbrauch berücksichtigen, erhoben.
- Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto.
- Das Reglement der Wasserversorgung sowie allfällige weitere Vorschriften der Technischen Werke Märstetten (TWM) gelten ergänzend zum Tarif.
- Dieser Tarif ist ab dem 1. Januar 2015 gültig und ersetzt den bisherigen Tarif 2014.